



Satzung

des Rodelclub Kreuth e. V.

§ 1

Der Rodelclub Kreuth e. V., gegründet am 11. Januar 1974 ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Miesbach unter VR 211 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Kreuth.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. und damit im Bayerischen Bob- und Schlittensportverband (BBSV).

§ 3

Der Rodelclub Kreuth e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 1. 1. 1977.

Zweck des Vereins ist es, den Rodelsport und damit den Sport zu fördern. Der Satzungszweck wird erfüllt, insbesondere durch das Ausbildungs- und Lehrwesen, durch dem Sport zugehörige jugendpflegerische Maßnahmen, das Ausrichten von Veranstaltungen im Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport, das Erschließen heimischer Rodelbahnen. Der Verein ist dabei selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Falle zurückerstattet.

§ 4

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.

§ 5

Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht, seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, oder grob gegen geltendes Recht verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe schriftlich Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehemalige Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

§ 6

Die Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 1. Schriftführer
- 1. Kassier

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Die beiden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist in allen seinen Handlungen der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den I. Vorsitzenden mündlich oder schriftlich einberufen. Eine Vorstandssitzung muss innerhalb von 8 Tagen einberufen werden, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es wird offen abgestimmt. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.

§ 8

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) dem Sportwart
- c) dem Bahnwart
- d) dem Hüttenwart
- e) dem Gerätewart
- f) dem 2. Schriftführer
- g) dem 2. Kassier
- h) den 2 Beisitzern.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach §§ 5 und 10 dieser Satzung zu.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dann in der Vorstandssitzung nicht zu.

Der Vereinsausschuss muss mindestens im Geschäftsjahr zweimal durch den I. Vorsitzenden schriftlich einberufen werden. Der Vereinsausschuss muss innerhalb von 10 Tagen einberufen werden, wenn fünf Mitglieder des Vereinsausschusses (ohne Vorstandsmitglieder) dies verlangen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es wird offen abgestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlung beschließt insbesondere über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsaus-

schussmitglieder, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen Prüfungsausschuss, bestehend aus 2 Mitgliedern, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die einzelnen Tagesordnungspunkte aufführen.

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden. Anträge, die bei der Mitgliederversammlung gestellt werden, gelten als Dringlichkeitsanträge und können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn 1/3 der Stimmberechtigten zustimmen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Abstimmungen und Wahlen sind jeweils nicht offen durchzuführen, wenn 1 Stimmberechtigter dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses durch den I. Vorsitzenden schriftlich innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

§ 10

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

§ 11

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Vereinsbeitrages verpflichtet. Der Beitrag ist für das laufende Geschäftsjahr im Oktober fällig. Über die Höhe dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind eine Bringschuld.

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dieser Versammlung ist mit einer

Frist von mindestens 28 Tagen schriftlich durch den 1. Vorsitzenden einzuladen. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist ein 3/4 Stimmenmehrheit notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen fällt der Gemeinde Kreuth zu, die es für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat. Bis zu dieser Verwendung ist das Vermögen des Vereins fünf Jahre auf ein Sperrkonto (Kontoinhaber Gemeinde Kreuth) zu legen.

Satzungsänderungen, welche die in § 3 und § 12 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Kreuth, 08. Dezember 2007

1.Vorstand
Alex Eham

2.Vorstand
Thomas Niemetz

1.Kassier
Manuela Eham

1.Schriftführer
Dominik Rebensburg